Zeitschrift: Revue internationale de théologie = Internationale theologische Zeitschrift = International theological review

Band: 8 (1900)

Heft: 30

Artikel: Nachhall des Josephinismus in Österreich bis über die Mitte des XIX. Jahrhunderts hinaus

Autor: Schirmer

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-403478

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 13.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

NACHHALL DES JOSEPHINISMUS

IN ÖSTERREICH

BIS ÜBER DIE MITTE DES XIX. JAHRHUNDERTS HINAUS.

Joseph II. starb am 20. Februar 1790. Seine letzten Worte waren: „Herr, der du mein Herz kennst, ich rufe dich zum Zeugen an, dass alle meine Unternehmungen und Befehle einzig und allein auf das Wohl meiner Unterthanen abzielten.“ Und Pius VI., der im Jahr 1782 unter Umarmungen von dem Kaiser geschieden war[1]), gab ihm nach dessen Tode im Konsistorium das Zeugnis, „dass er mit dem Wohle des Staates sich allein beschäftigt habe“. Die einen segneten sein Andenken, die andern, die das Strahlende zu schwärzen lieben, verunglimpften es und wurden darin bis auf unsere Zeit nicht müde, so dass *Moltke* im Jahre 1851 das Wort sprechen durfte, die Weltgeschichte sei diesem Kaiser noch eine grosse Ehrenerklärung schuldig[2]). Diese Ehrenerklärung ward Joseph dem Unvergesslichen seitdem von berufenen Historikern gegeben; wir brauchen nur neben vielen anderen auf die Arbeiten *von Arneths* hinzuweisen. Ohne die Reformen Josephs II. wäre es höchst wahrscheinlich in Böhmen und anderswo zur Zeit Robespierres oder Napoleons I. zu ähnlich greuelreichen Bauernaufständen gekommen wie 1358 und 1789 in Frankreich, 1525 in Deutschland, 1846 in Galizien[3]). Josephs kirch-

---

[1]) *„Tenerrimos inter amplexus“* — so steht's verewigt auf der Marmortafel ob dem Hauptthor der Ortskirche in Maria Brunn bei Wien, wo Joseph II. und Pius VI. voneinander Abschied nahmen.

[2]) Ges. Schr., 2. B., 1891, p. 43.

[3]) *Walcker,* Österreichs evangelische Bewegung und sein Staatsinteresse, 1900.

liche Reformen zumal, die den „Schutt von Jahrhunderten“ auffliegen machten, bahnten dem gesamten Volke den Weg zur Wahrheit, zur innern und äusseren Tüchtigkeit, zur echten Männlichkeit[1]). Ein Rufer im Streite war Joseph. Und der Nachhall seines Rufens ward bis tief in das 19. Jahrhundert hinein gehört.

Sein Nachfolger *Leopold II.* war schon als Grossherzog von Toscana seinem Bruder Joseph in mancher Beziehung vorangegangen, noch ehe *Ricci* Bischof wurde. Leopold wollte nicht allein das Wohl des Staates, sondern auch das der Kirche, aber er wollte, dass die Geistlichen sich jeder Einmischung in die staatliche Verwaltung enthalten. Sein Misstrauen gegen Rom und seine Abneigung gegen Mönche und mönchisches Wesen blieben stets unveränderlich; aber das Schicksal Maria Antoinettes und Ludwigs XVI., sowie die durch Josephs Reformen in mehreren österreichischen Kronländern hervorgerufenen Unruhen mussten naturgemäss seinen Reformeifer dämpfen; auch war es seine Überzeugung, dass der Monarch nicht das Recht habe, den Unterthanen irgend ein vermeintliches Gut aufzuzwingen.

Und weil ihm die kirchlichen Reformen als eine der hauptsächlichsten Quellen des allgemeinen Missvergnügens erschienen, so liess er alle Bischöfe der österreichischen Länder auffordern, ihre Beschwerden, sowie die Mittel der Abhülfe binnen zwei Monaten anzuzeigen. In den Eingaben der Bischöfe an Leopold II.[2]) spiegelt sich der Charakter der Zeit und der Bischöfe. Sie enthalten Beschwerden in Beziehung auf die Gottesdienstordnung (die Abstellung der Prozessionen, das Verbot, mehrere Messen zugleich zu lesen, die eingeschränkte Verehrung Mariä und der Heiligen, die untersagte Aussetzung der Reliquien, die Abstellung der Bruderschaften . . .), ferner Beschwerden in Beziehung auf die Ausübung des Hirtenamtes (Einmischung der weltlichen Behörden in geistliche Angelegenheiten), auf das Amt der Seelsorger (Pfarrbesetzung, Pfarrkonkurse . . .), auf die Klostergeistlichen. Als echten Josephiner

---

[1]) *Heigel,* Joseph II.

[2]) Aktenstücke zur Geschichte des österreichischen römisch-katholischen Kirchenwesens unter Leopold II., 1790 (Archiv für Kunde österreichischer Geschichtsquellen. Herausgegeben von der kaiserlichen Akademie der Wissenschaften in Wien).

charakterisiert sich in seinen Eingaben der Bischof von Linz, Joseph Anton *Gall.* Er beantragt, die Gebete der beibehaltenen Weihungen anstatt in der lateinischen in der deutschen Sprache zu beten, eine zweckmässige Bussanstalt einzuführen, ferner die Klöster und Stifter von den Bischöfen durch ihren Einfluss auf die Prälatenwahlen abhängiger zu machen [1]). Leopold wies die Eingaben der Bischöfe der „geistlichen Hofkommission" zu, deren Präsident Freiherr von Kresel war. In dem Gutachten, das Kresel dem Kaiser in dieser Sache abgab, stellte er als ersten Grundsatz hin: „Es müsste bei dem Volke notwendig einen zweideutigen Eindruck machen, wenn man es jetzt wieder auf das Alte zurückführen und ihm dasjenige unter einem anderen Gesichtspunkte darstellen wollte, was man ihm einige Jahre vorher als überflüssig und als minder vereinbarlich mit den Begriffen der wahren Religion geschildert hat. Was die Rechte der Staatsgewalt gegenüber der Kirche, namentlich in Bezug auf ihre Temporalien anbelangt, müsste man geradezu die Werke der frömmsten Kirchenlehrer, Oberhirten und der gelehrtesten Schriftsteller im kanonischen Fache, z. B. des Augustini, Bernardi, Petrus de Marell, Bossuet, Fleury, Thomasini, Espenii u. s. w., verbieten, wenn man die gründlichen Lehren, welche durch die Ministerialverordnungen bekannt gemacht wurden, nunmehr als ungültig erklären oder etwas von ihrer einleuchtenden Wahrheit beschränken wollte." Auf die Forderungen der Bischöfe eingehend, betont er, dass durch die Erfüllung dieser Forderungen „der öffentlichen Verwaltung und dem Staate jedes Mittel, auf den Verstand und Willen der Bürger zu wirken, entzogen, dem Klerus unbeschränkte Freiheit, die Denkungsart des Volkes nach Willkür zu stimmen und die Gemüter zu beherrschen, eingeräumt würde". Und scharf abweisend fügt er hinzu: „Im Grunde sind es ebendieselben Forderungen, welche die Kirchenprälaten, seitdem die Grundsätze der geistlichen Hierarchie in Anmassung einer religiösen Mitregentschaft ausgeartet sind, in allen katholischen Staaten, in jedem Zeitalter, auf mancherlei Art und mit mehr oder weniger Mut und Mässigung an die

---

[1]) Dafür muss sich Bischof Gall von Seb. Brunner („Die Mysterien der Aufklärung in Österreich") den Vorwurf der „Servilität" und „kolossaler Erniedrigung" gefallen lassen.

Landesfürsten gemacht haben. Allein eben so bekannt sind die Grundsätze, die man denselben allzeit entgegengesetzt hat, und nach diesen Grundsätzen hat die geistliche Hofkommission die gegenwärtigen Beschwerden der Bischöfe beurteilt [1]).“ Leopold hätte seine ganze Vergangenheit verleugnet, wenn er den Ausführungen der Hofkommission nicht Rechnung getragen hätte. „Er sah in dem Papst einen geschworenen Feind Österreichs; er hielt für gewiss, dass die belgischen Unruhen von dem römischen Hofe angefacht seien [2]).“ So blieb denn das Prinzip der Staatsomnipotenz in Kirchensachen nach wie vor, wenn auch in einer mildern Form, in Geltung. In betreff des *Placetum regium* vor allem lautete die Resolution: „Ist auf das schärfste darauf zu halten, dass keine päpstlichen Bullen, Breven oder wie sie sonst Namen haben mögen, ohne vorhergehendes placetum regium angenommen und kundgemacht werden; auch sind hierwegen besonders die Befehle vom 12. Juli 1767 und 20. März 1781 festzuhalten.“ In betreff der *Gerichtsbarkeit* verordnet die Resolution: „Die Geistlichen müssen so wie die übrigen Staatsbürger in allen gerichtlichen, sowohl Civil- als Kriminalhandlungen, unter derselben Gerichtsbarkeit stehen, es gebührt ihnen gar keine Exemption.“ In betreff der *Hirtenbriefe* verordnete die Resolution: „Die Bischöfe werden dahin verpflichtet sein, alle ihre Hirtenbriefe, Cirkularien, so sie in ihrem Kirchensprengel an ihre Pfarrer oder Geistlichen erlassen .... der Einsicht und Genehmigung der Länderstellen vor ihrer Ausgabe und Kundmachung zu unterwerfen.“ In betreff des *Religionsfonds* hiess es: „Die Direktion des Religionsfonds kann den Bischöfen, da es nicht ihre Sache ist, nicht zugestanden werden, wohl aber eine Einsicht in den Rechnungsstand dieses, sowie auch des Fonds der frommen Stiftungen.“ Trotzdem that Leopold genug, „um es mit seinen früheren Bewunderern, den Lehrlingen der Encyklopädisten, gründlich zu verderben [3]).“ Die Konzessionen, die Leopold gab, waren in der Hauptsache diese: Die Ordnung des Gottesdienstes wurde zum grössten Teile wieder den Bischöfen überlassen; von der Kundmachung aller landesfürstlichen Verordnungen von der

---

[1]) L. c.

[2]) *Ranke,* Die deutschen Mächte und der Fürstenbund.

[3]) Kardinal *Rauscher,* Rede im österr. Herrenhause am 23. April 1874.

Kanzel war fortan abzusehen; das Ehepatent sollte einer Revision unterzogen werden; den Bischöfen wurde gestattet, Synoden in ihren Diöcesen nach vorher eingeholter Genehmigung zu halten; den Bischöfen sollte es freistehen, über eine bessere Einteilung der Pfarreien Vorschläge zu machen; die General-Seminarien wurden aufgehoben; einzelnen Klöstern und Orden wurden die ihnen entzogenen Güter und Rechte wiedergegeben; das Stift Lilienfeld wurde wieder hergestellt; der Universität wurde die akademische Kirche, welche vorher dem General-Seminar einverleibt war, samt ihrem Vermögen zurückgestellt. Dagegen wurde die von der Universität erbetene Wiederherstellung der ehedem über ihre Angehörigen ausgeübten Gerichtsbarkeit nicht zugestanden, wie denn überhaupt an der *Verfassung* der Universität nichts geändert wurde. Im Studienwesen jedoch wurden neue Einrichtungen getroffen. Kaiser Leopold setzte eine eigene „Studien-Einrichtungskommission" nieder, auf deren Vorschlag am 7. September 1790 ein neuer Studienplan für alle Fakultäten publiziert wurde. Die oberste Leitung des Studienwesens wurde einem „Studienconsess" übertragen, die Studien-Hofkommission am 1. Januar 1792 aufgelöst. Bemerkenswert ist, dass in der theologischen Fakultät die Gegenstände des alt- und neutestamentlichen Bibelstudiums, die Moral, Pastoral und Katechetik noch ferner in *deutscher* Sprache, die Kirchengeschichte aber, das öffentliche und das Privat-Kirchenrecht und die Dogmatik in lateinischer Sprache vorzutragen waren. Doch war die lateinische Sprache schon so ausser Übung gekommen, dass die Studierenden um Festsetzung einer Übergangszeit baten, „indem sie die Vorlesungen sonst nicht verstehen könnten und gänzlich unfähig seien, in der lateinischen Sprache sich gehörig auszudrücken[1])". Das Urteil über die Orthodoxie der theologischen Lehrbücher überliess Leopold dem Episkopate. Damit hatte dieser einen schweren Stand, denn das josephinische System hatte noch immer nicht nur in Regierungskreisen, sondern auch im Klerus und unter den Professoren zahlreiche Anhänger. Das unter Leopolds II. Regierung erschienene Kirchenrecht des Grazer Professors *Gmeiner* z. B. erklärt sich gegen die absolute Monarchie der

---

[1]) *Kink,* Gesch. d. kais. Universität in Wien. 1895. *Wappler,* Gesch. d. theol. Fakultät der k. k. Universität zu Wien. 1884.

Kirchenregierung und verteidigt eifrigst die Oberaufsicht des Staates. Der Leitfaden der Kirchengeschichte von *Dannenmayr* (Wien 1790) war in den die kirchliche Verfassungsgeschichte betreffenden Partien durchwegs antipäpstlich. So werden darin Irenäus, Cyprian, Tertullian als Zeugen *gegen* die monarchische Herrschaft des römischen Bischofes über die Gesamtkirche angeführt und das Verhalten der Päpste seit dem Trienter Konzil wird als Bestreben dargestellt, eine ihnen nicht zustehende monarchische Gewalt „über die gesamte Kirche, selbst über die Könige" aufrechtzuhalten[1]). Wenn die Reform dennoch nicht durchdrang, so war daran einzig die grosse Umwälzung in Frankreich schuld.

Franz I. hielt das josephinische System in den Hauptzügen aufrecht, gab jedoch den Gesetzen eine mildere Auslegung oder liess sie in praxi nicht wirksam sein. So wurde der Grundsatz, dass der Staat trennende Ehehindernisse aufstellen könne, in der Ausführung erschüttert, während noch keine ihn anfechtende Schrift in Österreich auf Druckbewilligung hoffen durfte. „Das Kaiserhaus hielt sich bei Verehelichungen an die Kirchengesetze mit grösster Genauigkeit, und es widerstrebte dem verständigen, gewissenhaften Kaiser Franz, Vorschriften, die er selbst befolgte, als unverbindlich zu behandeln, wenn die berufenen Vertreter des Kirchengesetzes, die Bischöfe, dieselben geltend machten[2])." Ein Beispiel für die milde Praxis giebt auch die Niederschlagung des Prozesses gegen den Augustinerprior P. Mariophil, der, ohne von der Regierung eine Ermächtigung zu haben, alte Weine aus dem Klosterkeller verkauft hatte[3]). Bis in die dreissiger Jahre bezog man sich in den *Fastendispensen* auf eine kaiserliche Verordnung vom 19. Juli 1771, worin es heisst: „Infolge der allerh. Verordnung vom 19. Juli 1771 wurden jene Fasttage, welche den aufgehobenen Feiertagen vorangingen, auf die Mittwoche und Freitage im Advente verlegt. An diesen dürfen nun nicht nur keine Fleischgerichte genossen werden . . . ."[4])

---

[1]) *Werner,* Gesch. der katholischen Theologie. 2. Auflage. 1889.

[2]) Kardinal *Rauscher,* Hirtenschreiben über die katholische Ehe und Schule und die Gesetze vom 25. Mai 1868.

[3]) *Brunner,* Clem. Maria Hoffbauer und seine Zeit. Wien, 1858. Brunner nennt die Niederschlagung des Prozesses «eine herrliche Illustration zu den Verordnungen in publico ecclesiasticis».

[4]) Mitgeteilt von *Brunner,* Die Mysterien der Aufklärung in Österreich.

Erst mit dem Jahre 1832, dem Amtsantritte des Fürsterzbischofs *Milde*, verschwand diese Wendung aus den Konsistorialerlassen[1]). Im Jahre 1834 erlässt die Regierung durch die Ordinariate eine Aufforderung an den Klerus und das Lehrpersonal zur Verfassung neuer *katechetischer Bücher*, wobei bemerkt wird, „dass diese in Frage stehenden Artikel, um der Tendenz des katechetischen Verlages zu entsprechen, in einer leicht fasslichen, gemütlichen Sprache verfasst und geeignet sein müssen, moralisch-religiöse Gefühle und Gesinnungen zu erwecken". Im Jahre 1835 giebt die Regierung Erlaubnis, dass die *Samstaglitaneien* auf dem Lande auch mit Segen gehalten werden können. Die milde Auffassung und Handhabung der Gesetze genügte jedoch der Kurie nicht; sie drang auf *Abänderung des ganzen Systems*, im besondern der auf die Ehe bezüglichen Gesetzgebung. Kaiser Franz willigte ein, dass man kirchlicherseits mit dem damaligen Nuntius *Ostini* in Verhandlungen trete. Diese Verhandlungen hatten keinen Erfolg[2]). Immerhin wurde verordnet, dass Ehescheidungsprozesse vor dem richterlichen Endurteile den betreffenden Bischöfen zur Meinungsäusserung mitgeteilt werden. In Beziehung auf die *theologischen Studien* wurde der im Jahre 1790 vorgeschriebene Lehrplan unter Kaiser Franz abermals modifiziert, wonach der Mittelpunkt des ganzen theologischen Studiums in die Dogmatik und Moral gelegt wurde. Ausserdem mussten die theologischen Gegenstände nunmehr wieder in lateinischer Sprache vorgetragen werden; nur die Pastoraltheologie, die Katechetik und die Methodik, sowie die

---

[1]) *Milde* selbst (vorher Bischof von Leitmeritz) war josephinischen Geistes. Von seiner «Erziehungskunde» rühmt der Pädagoge *Dittes* («Geschichte der Pädagogik»), dass sie frei ist von theologisierenden Manieren und konfessioneller Engherzigkeit, und sagt: «Hätte man im Geiste Mildes das österreichische Erziehungswesen gestaltet, so würde man ein halbes Jahrhundert für den Fortschritt gewonnen haben.» Und *Seb. Brunner*, der um dieses Ausspruches willen gegen Dittes polemisiert («Denkpfennige»), fand eine Predigt Mildes aus der Zeit vor dessen Ernennung zum Bischof von Leitmeritz, von der er sagen muss: «und diese harmoniert vollkommen mit jener Weltanschauung, welche Milde in seiner Erziehungskunde der Öffentlichkeit übergeben hat».

[2]) Dass nicht schon unter Kaiser Franz ein Konkordat zu stande kam, schrieb man «einigen Konsulenten aus dem höheren Klerus zu, die sich der Meinung hingaben, Rom solle die josephinischen Kirchengesetze bis auf einige unwesentliche Abänderungen sanktionieren». (S. *Brunner*, Denkpfennige.)

Erziehungskunde und das Kirchenrecht wurden in deutscher Sprache vorgetragen[1]). Für jedes Fach war ein Lehrbuch vorgeschrieben, an welches der Professor sich zu halten hatte. Da war es Professor *Jahn*, der die Unzufriedenheit des Kardinalerzbischofes Migazzi erregte. Dieser wandte sich sogar mit einer Beschwerde an Kaiser Franz, dass Jahn seinem eigenen Geständnisse zufolge hin und wieder von seinen Vorgängern abgewichen und seinem individuellen Dafürhalten gefolgt sei, dass er die Bücher Job, Jonas, Tobias und Judith für blosse Lehrgedichte erklärt und in den Dæmoniacis des Neuen Testaments keine Besessenen, sondern bloss gefährlich Kranke erkannt habe[2]). Es wurde Jahn aufgetragen, die beanstandeten Sätze sowohl im mündlichen Vortrage als in etwaigen neuen Auflagen seiner Schriften so zu modifizieren, dass sie lediglich die Eigenschaft einer historisch-problematischen Erzählung annehmen. Auch dem Professor des neutestamentlichen Bibelstudiums *Roman Zängerle* (1813—1824) ward vorgeworfen, „dass er sich die protestantische Methode der Exegese angewöhnt habe", dass er häufig Protestanten citiere bei Stellen, wo ein tieferes Studium der Väter ihm jene Citationen als überflüssig hätte erscheinen lassen[3]). Zängerle wurde 1824 Fürstbischof von Seckau und erwies sich nun „als ein Mann voll Eifer für Gottes Ehre". Dem Priester des Chorherrnstiftes Klosterneuburg, *Jakob Ruttenstock*, Professor der Kirchengeschichte an der theologischen Fakultät (von 1812 an), wurde vorgeworfen, er habe über ein Decennium gelehrt, „dass es eine zweifelhafte Sache sei, ob Petrus in Rom gewesen". Ruttenstock wurde 1830 Propst von Klosterneuburg und starb 1844. Als febronianischer Kirchenrechtslehrer galt *Thomas Dolliner* (von 1805 an), nach ihm *Anton von Gapp*. Pastoraltheologie wurde (bis 1805) nach dem Leitfaden von Prof. *Franz Giftschütz* vorgetragen, von welchem Buche die Wienerische Kirchenzeitung nach dessen Erscheinen rühmte, „es sei ein Meisterstück in seiner Art und sehr fähig, der katholischen Theologie in Deutschland aus jener fast allgemeinen Verachtung wieder aufzuhelfen, in welche sie leicht-

---

[1]) *Wappler*, Geschichte der theol. Fakultät der Universität Wien.

[2]) *Werner*, Geschichte der kathol. Theologie. Werner nennt übrigens Jahn «einen der bedeutendsten und hervorragendsten Bibelkundigen des katholischen Deutschland von dazumal».

[3]) *Brunner*, Clemens M. Hoffbauer.

fertige Grübler und Grillenfänger seit ein paar Jahrhunderten gestürzt hatten[1]).“ Und wie an der Hochschule, so wehte auch noch an der Mittelschule Josephs Geist. Zeugnis davon giebt der „Versuch eines Leitfadens der christlichen Religion“ von *Josef Tranz,* Priester aus dem Orden der frommen Schulen, 4. Aufl., 1815 (mit einer Vorrede von 1814; die erste Auflage mit einem Vorwort aus dem Jahre 1812). „Wie spiegelt sich doch gleich in den Vorreden, die für den Charakter einer Zeit oder einer Richtung so oft das Bezeichnendste sind, die schlichte, aber um so wärmere und praktisch fruchtbarere Frömmigkeit jener Tage ab! Man erkennt sofort, wie die Sailer und Wessenberg, die Spiegel und Christoph Schmid auch im nachjosephinischen Österreich noch viele edle Gesinnungsgenossen hatten[2]).“ Eine schlicht christliche Erscheinung jener Tage war auch der Redemptorist *Clemens Maria Hoffbauer.* Er wirkte in Wien als Prediger und Beichtvater und übte einen grossen Einfluss auf eine Reihe hervorragender Männer aus, wie: Clemens Brentano, Friedrich v. Schlegel, Adam Müller, Zacharias Werner, Philipp Veit, F. A. von Klinkowström, Karl Ernst Jarcke, Joh. Eman. Veith, Anton Günther, Joh. Fr. Heinr. Schlosser. Auch Friedr. Perthes hat mit dem eigentümlichen Manne Bekanntschaft gemacht. Und es ist für uns interessant, was Perthes in einem Briefe vom 18. September 1816 über einen Besuch bei Hoffbauer berichtet[3]). Er kam im Laufe des Gespräches mit Hoffbauer u. a. auch auf Leopold Stolberg und dessen Übertritt zu sprechen und fügte hinzu: „Wäre ich in der katholischen Kirche geboren und erzogen, so würde ich Katholik sein und bleiben. Würde ich jetzt in ein Land versetzt, wo keine protestantischen Gemeinden, sondern nur Katholiken wären, so würde ich, falls ich daselbst bleiben müsste, Katholik werden; ja auch für den Fall, dass die jetzige Richtung protestantisch-neologischer Theologie den vollen Sieg davontragen und in den Gemeinden allgemeine Geltung gewinnen sollte, würde ich, um meinen Kindern die Gemeinschaft mit Christen zu sichern, Stolbergs Beispiel folgen. Aber dieser Fall werde niemals eintreten, und meiner Seele Seligkeit wegen hätte ich den Übertritt unter keinen Um-

---

[1]) *Wappler,* Geschichte der theol. Fakultät der Universität Wien.

[2]) *Nippold,* Aus dem letzten Jahrzehnt vor dem Vatik. Konzil.

[3]) *Friedrich Perthes' Leben.* 1872. I. B., p. 125 ff.

ständen nötig; denn Erkenntnis meiner Sündhaftigkeit, Bedürfnis und Gewissheit der Erlösung durch Jesum Christum, Demut und Glaube und Umgang mit Gott sei völlig unabhängig von der Zugehörigkeit zur katholischen Kirche, und der Übertritt einzelner gläubiger Christen von einer Kirche zur andern möchte überhaupt wohl, wenn nicht ganz individuelle Gründe sich fänden, als ein Vorgriff in die Wege des Herrn und als ein Hindernis der künftigen Vereinigung aller Christen zu einer Herde anzusehen sein. Schon jetzt hätten die Formen der katholischen Kirche vieles nachgegeben und vieles würden die Protestanten wieder aufzunehmen haben, und der Verlauf der Zeiten werde und müsse die Einheit beider wieder herbeiführen." Hoffbauer sah den Sprecher fest, aber ruhig an, fasste ihn dann bei der Hand und sprach: „*Auch ich nehme eine unsichtbare Kirche an,* ich werde für Sie beten, dass Sie nicht in Versuchung fallen." Sie sprachen dann über die *Reformation,* und Hoffbauer sagte: „Seitdem ich als päpstlicher Abgesandter in Polen die religiösen Zustände der Katholiken und in Deutschland die der Protestanten habe vergleichen können, ist es mir gewiss geworden, dass der Abfall von der Kirche eingetreten ist, weil die Deutschen das Bedürfnis hatten und haben, fromm zu sein. *Nicht durch Ketzer und Philosophen, sondern durch Menschen, die wirklich nach einer Religion für das Herz verlangten, ist die Reformation verbreitet und erhalten.* Ich habe das in Rom dem Papste und den Kardinälen gesagt, aber sie haben mir nicht geglaubt und halten fest daran, dass Feindschaft gegen die Religion es sei, welche die Reformation bewirkt habe." Als eine Protestantin, die konvertieren wollte, dem P. Hoffbauer erklärte, sie könne sich nicht entschliessen, die Heiligen anzurufen, erwiderte Hoffbauer: „Nun, wenn Sie die Heiligen nicht anrufen wollen, so lassen Sie es bleiben; *deswegen können Sie doch katholisch werden*[1]." Nicht überraschen kann nach alledem eine Stelle, die sich in einem Briefe von Veith an Professor Knoodt vom 21. April 1863 findet: „Inzwischen ist der stille Ingrimm gegen Rom in steter Zunahme der Intensität begriffen. Aber Rom nimmt davon keine Notiz, und nicht ohne Grund hat Hoffbauer, der ein wirklicher Heiliger war, fast täglich wiederholt, *Rom sei an allem Übel schuld*[2]." Veith hörte Hoffbauer oft sagen:

---

[1]) *Brunner,* Cl. M. Hoffbauer.

[2]) *P. Knoodt,* Anton Günther. II., 539.

„*Das Evangelium muss ganz neu gepredigt werden.*“ Und er bemerkt dazu: „Das ist ein Spruch, zu dem sich ein sehr grosser Kommentar schreiben liesse.“ Diesen Kommentar gab später Veith selbst in seiner Stellungnahme zu den kirchlichen Fragen der Zeit. Wir verstehen nun, dass, als Veith bei der Einleitung des Seligsprechungsprozesses Hoffbauers als Zeuge vernommen werden sollte, die Redemptoristen ihn auf das dringendste baten, er möge doch nichts davon sagen, dass Hoffbauer so oft und in so scharfen Ausdrücken darüber geklagt, dass das grösste Hindernis einer Besserung der religiösen Verhältnisse in der katholischen Kirche der gänzliche Mangel eines Verständnisses und Interesses für das, was in der Kirche not that, sei, der in den massgebenden Kreisen in Rom herrsche[1]). So war's denn noch immer ein frisches Geisteswehen in Österreich unter Kaiser Franz, das Rom nicht günstig war. Rom hatte von Franz viel erwartet. „Se. päpstliche Heiligkeit erhoben Höchstihre grossen Eigenschaften und was Ihre Unterthanen, Europa, die Religion und der heil. Stuhl von diesem einsichtsvollsten, gerechten und gottesfürchtigsten Monarchen sich zu versprechen haben[2]).“ Allein Franz war ein Mann, „dem, wie jenem seinem traurigsten Ahnen Friedrich III. im 15. Jahrhundert, niemals ein Ideal oder etwas dem Ähnliches die Seele berührt hatte[3]).“ Wie er Roms Erwartungen nicht gerecht werden konnte, so vermochte er auch auf der entgegengesetzten Seite die Bewegung der Geister nicht zu hindern.

Ihm folgte 1835 sein völlig unbedeutender Sohn *Ferdinand I.* Dieser hatte keinen Einfluss auf den leitenden Minister. *Metternich* war mehr als zuvor allgebietend. Wie aber dieser Minister zur Bewegung der Geister sich stellte, erhellt am besten aus einem Briefe[4]), der zwar erst später geschrieben wurde (25. Jan. 1844), der Gesinnung des Ministers jedoch im allgemeinen Ausdruck giebt: „L'Allemagne est aujourd'hui bien plus catholique qu'elle ne l'était; l'Autriche, qui n'a jamais cessé de l'être, se débarrasse chaque jour davantage des fausses apparences que les premières années du règne de Joseph II lui avaient im-

---

[1]) *Reusch,* Dtsch. Merk. Nr. 23, 1886.

[2]) Pius VI. im Konsistorium. Mitgeteilt von *Brunner,* Die theologische Dienerschaft am Hofe Josephs II.

[3]) *O. Jäger,* Weltgeschichte, IV. Bd., p. 342.

[4]) Der Josephinismus und die kaiserl. Vorordnungen vom 18. April 1850.

primées, qui ont agi sur une classe d'employés dont l'âge et l'expérience ont fait justice. Il en est des Empires comme des individus; ce qui vu de près n'a d'autre valeur que celle d'une mode, passe, comme il est dans la nature des modes de passer. L'esprit qui, pour se qualifier, avait pris la dénomination de *Joséphinisme,* est éteint, et si tel individu en est encore entaché, ce n'est plus ce titre qu'il peut faire valoir; l'opinion publique est disposée à lui en décerner de moins flatteurs pour son amour-propre." — Dies allein genügt, Metternich als einen Mann ohne ernsthafte Kenntnisse und ohne alle Einsicht in die idealen Triebkräfte des Volkes zu kennzeichnen[1]). Seine Memoiren sind auch in der That recht jesuitenfreundlich gehalten. Was wollen dem gegenüber die Verordnungen bedeuten, die sich noch zum Teil im josephinischen Geleise bewegen? Als im Jahre 1836 der Erzbischof von Salzburg mit allen seinen Suffraganen sich nach Rom wenden wollte, um Instruktionen über die gemischten Ehen zu erlangen, baten die Bischöfe bei der Hofkanzlei um die Erlaubnis, sich um Instruktionen nach Rom wenden zu dürfen. „Das war doch gewiss josephinisch korrekt", sagte Kardinal *Schwarzenberg* in seiner Herrenhausrede im Jahre 1868, indem er dies vorbrachte[2]). Und er führt in derselben Rede weiter aus, wie es bis zum Jahre 1840 beinahe ganz unerhört war, dass ein Bischof Österreichs der uralten Pflicht nachgekommen wäre, einmal nach Rom zu reisen, dort die hl. Stellen zu besuchen und dem heiligen Vater Rechenschaft über seine Amtsführung abzulegen; wie die Korrespondenz der Bischöfe mit Rom durch die Bureaukratie unterbunden war; wie kein Aktenstück an eine römische Kongregation befördert wurde, wenn es nicht mit dem placetum regium von Haus aus versehen war; wie auch die nach den katholischen Gesetzen vorgeschriebenen Berichte der Bischöfe nach Rom ganz aus der Übung gekommen seien; wie es sehr schwierig war, selbst Bücher und Schriften von dort herzubringen, so dass kaum ein römischer Schematismus bei irgend einer bischöflichen Kurie in Österreich vorgefunden wurde. Und auf diesen Wegen ging es noch über das Jahr 1840 hinaus.

---

[1]) An diesem Urteil ändert nichts die neueste Publikation über Metternich von Fedor v. Demelitsch, der da meint, dass der national und auch moralisch berechtigte Unwille gegen den österreichischen Staatskanzler in Deutschland die Meinung von seinen Fähigkeiten unbillig verringert habe.

[2]) Die katholischen Stimmen des österr. Herrenhauses. Wien 1868.

In einem Erlass des Central-Bücher-Revisionsamtes an den Büchercensor Scheiner vom 22. September 1845 heisst es: „Es versteht sich von selbst, dass die Erteilung des landesfürstlichen Placeti für die *Ablässe,* welche von den Bischöfen nötig befunden werden, der k. k. vereinigten Hofkanzlei vorbehalten bleibt, und dass von den Ablassbreven, welche dieser Hofkanzlei behufs des landesfürstlichen Placeti nicht vorgelegt worden sind, nach den bestehenden Vorschriften (von 1786) kein Gebrauch gemacht werden könne.“ Laut hohen Studienkommissions-Dekretes (Wiener Currende 1846) soll u. a. „eine kurze Erklärung der *Ceremonien* und Gebräuche der Kirche, welche dem Katechismus als Anhang beizubinden wäre, abgefasst werden“. Eine Currende des Jahres 1847 giebt kund: „Infolge hohen Regierungserlasses vom 5. Oktober werden die HH. Seelsorger aufgefordert, bei Erteilung des Unterrichtes in der Schule und in dem Verkehr mit dem Publikum dahin zu wirken, dass der Jugend und den Erwachsenen die Überzeugung von der Grausamkeit und Sündhaftigkeit der *Misshandlung der Tiere,* sei es bei deren Benützung zu den verschiedenen Gebrauchsarten oder aus Mutwillen, eingeflösst, und jene humane Gesinnung verbreitet werde, welche auch die Tiere als die Nebengeschöpfe des Menschen von einer milden und schonenden Behandlung nicht ausschliesst.“ Im Dezember 1846 wollte das Konsistorium zu Tarnow für die Alumnen daselbst 20 Exemplare des zu Kempen gedruckten Breviers beziehen, weil diese Auflage korrekter, bequemer und billiger wäre, als die im Inland gedruckten Breviere. Daraufhin wurde dem Rektor des Alumnats am 11. Januar 1848 das bestehende Censurverbot aus den Jahren 1774, 1781 und 1782 (besonders über die Verordnungen am Feste Gregors VII.) gegen im Auslande gedruckte Breviere entgegengehalten.

So ging wohl die bureaukratische Maschinerie weiter. Und bitterbös ist der Spott, mit welchem der Generalvikar und Weihbischof der Wiener Erzdiöcese *Pollitzer* (1843—1850) als „purer Paragraph-Ausüber der josephinischen Gesetzgebung“ gehöhnt wird. Aber: „l'esprit est éteint“, sagte Metternich. Wie war es damit? Da finden wir schon an der Quelle in Hinsicht auf die *theologischen Studien* eine merkliche Verschlechterung, indem den Erzbischöfen und Bischöfen eine wesentliche Einflussnahme auf dieselben gewährt wurde. Mit allerh. Ent-

schliessung vom 14. März 1843 wurde nämlich folgendes verordnet: 1. Das Lehrpersonal an den öffentlichen theologischen Lehranstalten ist sowohl bezüglich seines priesterlichen Benehmens als bezüglich der Reinheit und Vollständigkeit der katholischen Glaubenslehre im Lehrvortrage dem Orts-Ordinariate, welchem hierüber die unmittelbare Aufsicht im strengsten Sinne obliegt, untergeordnet. 2. Dem Bischof steht es frei, von Zeit zu Zeit die Vorlesungen der Theologie persönlich zu besuchen, um sich von dem Zustande des Unterrichtes und von dem Fortgange der Schüler zu überzeugen, oder zu diesem Behufe einen Kommissär dahin abzuordnen. 3. Die Vorsteher der theologischen Lehranstalten haben den Ordinariaten die Tage der öffentlichen Prüfungen geziemend anzuzeigen. 4. Dem bischöflichen Kommissär und um so mehr dem Bischof selbst steht es frei, bei diesen Prüfungen jezuweilen Gegenstände, aus welchen die Schüler geprüft werden sollen, namhaft zu machen, und es haben die Professoren diesem Verlangen unweigerlich sich zu fügen. 5. Die Landesstelle hat den Ordinariaten die Berichte der Direktionen der theologischen Studien über das Ergebnis der Prüfungen zu dem Zwecke mitzuteilen, damit die Ordinariate davon Einsicht nehmen und diese Berichte mit den allenfalls für dienlich befundenen Bemerkungen an die Landesstelle zurückgelangen machen. Bei Einsendung dieser Berichte an die Studien-Hofkommission sind diese Äusserungen der Ordinariate beizulegen. 6. Bei Besetzung von theologischen Lehrämtern an der Wiener Universität sind von der Landesstelle die Bittschriften der Competenten, an anderen öffentlichen Lehranstalten nebst den Bittschriften auch die Konkurs-Elaborate dem betreffenden Ordinariate zur Wüdigung und Erstattung des Vorschlages mitzuteilen. 7. Die Ernennung eines Professors der Theologie ist von der Landesstelle dem Ordinariate bekannt zu geben[1]). Also eine Art Polizeiregime im theologischen Studienwesen. Konnte sich da die Theologie als eine Wissenschaft erweisen, welche den Anspruch macht und machen muss, dass alle übrigen zu ihr hinführen, dass diese ihrer als Grundlage wie als Schlussstein bedürfen? Altmeister Döllinger giebt die Antwort: „Die Theologie kann nur dann beweisen, dass solch eine fürstliche Würde unter den Disciplinen ihr wirklich zu-

---

[1]) *Wappler,* Geschichte der theologischen Fakultät der Universität Wien.

komme, wenn sie es versteht, sich der Hülfe dieser Schwestern zu bedienen, wenn sie Raum hat und weitherzig genug ist, auch hinreichendes Selbstvertrauen besitzt, um das echte, edle, aus allen den Werkstätten unserer Fakultäten zu Tage geförderte Metall, die besten Früchte aller Zweige des grossen Wissensbaumes, als ihr Eigentum hinzunehmen und mit diesem Pfunde nach Kräften zu wuchern. Wehe der Theologie und wehe ihren Jüngern, wenn sie, wie ein nervenschwaches Weib, sich absperren wollte gegen jeden frischen Luftzug der Forschung, wenn sie jedes ihr — oder nicht einmal ihr, sondern nur den Theologen — unbequeme Ergebnis der Geschichte zurückwiese als eine allzu derbe, ihrer schwächlichen Konstitution nicht zusagende Speise[1]." So ist denn auch unter den Theologie-Professoren der Wiener Universität in dieser Zeit keiner, der irgendwie nennenswert wäre. Werner[2]) nennt einzig den Dogmatiker Joh. Schwetz, aber er nennt ihn nur; von seiner „mit mühsamem Fleisse" lateinisch abgefassten Dogmatik sieht er ab. Das wird verstehen, wer sich mit dem Buche beschäftigt hat oder den nachmaligen Dogmatiker Tosi an der Wiener theologischen Fakultät über Schwetz' Beweisführung gehört hat: „Dieser Beweis beweist nichts", „dieser das Gegenteil" u. s. w. Kein Wunder, dass diejenigen, die aus solcher Schule in den Klerus eintraten, auf „Ferdinandeische Kirchlichkeit" geeicht waren. Da war es denn ein Labsal, noch auf Männer schauen zu dürfen, wie *Günther,* der von Wien aus die deutschen Katholiken im Gebiete der Philosophie auf neue Wege wies, *Veith,* der nach seinem Austritte aus dem Redemptoristenorden (1830) sich um so inniger an Günther und dessen Schüler Knoodt und Baltzer anschloss, *Bolzano* in Prag, von dem einer seiner Schüler sagen konnte, dass er „Tausende für Recht und heilige Sitte gewonnen, Tausende der Religion zugeführt, Tausende von der Göttlichkeit des Christentums und seinem Einflusse aufs Leben überzeugt hat"[3]).

Da kam das Jahr 1848. Ferdinand entsagte dem Throne, und der älteste Sohn des Erzherzogs Karl, *Franz Joseph,* wurde Kaiser. Franz Joseph forderte alsbald nach seiner Thronbestei-

---

[1]) *Döllinger,* Die Universitäten sonst und jetzt. (Akademische Vorträge.)
[2]) Geschichte der katholischen Theologie, p. 586.
[3]) Dr. *F. Prihonsky,* Vorwort zu Bolzanos Erbauungsreden. Wien, 1849.

gung die Bischöfe auf, ihm ihre Wünsche zu unterbreiten. Die daraufhin tagende Bischofsversammlung formulierte ihre Beschwerden und Wünsche. Sie bezogen sich 1. auf die Regierung und Verwaltung der Kirche, die kirchlichen Ämter und Benefizien, das Patronatsrecht, die Pfarrkonkursprüfung und den Gottesdienst; 2. auf die geistliche Gerichtsbarkeit; 3. auf den Unterricht; 4. auf das Klosterwesen; 5. auf die Ehefrage; 6. auf die Religions-Studien- und Schulenfonds; 7. auf das Pfründen- und Gotteshausvermögen[1]). Während jedoch der Reichstag zu Kremsier an dem Prinzip der josephinischen Einrichtungen festhielt und alle Anträge der Bischöfe (1. März 1849) ablehnte, war die Regierung geneigt, auf sie einzugehen, so dass die Hoffnung, welcher Pius IX. in der Allokution vom 20. April 1849 Ausdruck gab, „che vengono eliminate da quel impero alcune massime riprovate sempre della sede apostolica“, gar bald in Erfüllung ging. Auf den Vortrag des Ministers, der die Übereinstimmung des Gesamtministeriums mit den Vorlagen aussprach, folgte am 18. April folgende Entscheidung des Kaisers:

„Allerhöchste Resolution Sr. Majestät infolge der Eingaben der bischöflichen Konferenz, sowie auf den Vorschlag des Gesamt-Ministeriums.

Zum Vollzug der durch § 2 des Patentes vom 4. März 1849 der katholischen Kirche verbürgten Rechte, genehmige Ich über Antrag Meines Ministers des Kultus und Unterrichts, und auf Einraten Meines Ministerrates für alle Kronländer Meines Reiches, für welche jenes Patent erflossen ist, nachstehende Bestimmungen:

§ 1. Sowohl den Bischöfen als den ihnen unterstehenden Gläubigen steht es frei, sich in geistlichen Angelegenheiten an den Papst zu wenden und die Entscheidungen und Anordnungen des Papstes zu empfangen, ohne dabei an eine vorläufige Zustimmung der weltlichen Behörden gebunden zu sein.

§ 2. Den katholischen Bischöfen steht es frei, über Gegenstände ihrer Amtsgewalt und innerhalb der Grenzen derselben an ihren Klerus und ihre Gemeinden ohne vorläufige Genehmigung der Staatsbehörde Ermahnungen und Anordnungen zu erlassen; sie haben jedoch von ihren Erlässen, insoferne sie äussere Wirkungen nach sich ziehen, oder öffentlich kund-

---

[1]) Aktenstücke, die bischöfliche Versammlung in Wien betreffend. Wien, 1850.

gemacht werden sollen, gleichzeitig den Regierungsbehörden, in deren Bereich die Kundmachung erfolgen oder die Anwendung geschehen soll, Abschriften mitzuteilen.

§ 3. Die Verordnungen, durch welche die Kirchengewalt bisher gehindert war, Kirchenstrafen, die auf bürgerliche Rechte keine Rückwirkung üben, zu verhängen, werden ausser Kraft gesetzt.

§ 4. Der geistlichen Gewalt steht das Recht zu, jene, welche die Kirchenämter nicht der übernommenen Verpflichtung gemäss verwalten, in der durch das Kirchengesetz bestimmten Form zu suspendieren oder abzusetzen und sie der mit dem Amte verbundenen Einkünfte verlustig zu erklären.

§ 5. Zur Durchführung des Erkenntnisses kann die Mitwirkung der Staatsbehörden in Anspruch genommen werden, wenn denselben der ordnungsmässige Vorgang der geistlichen Behörde durch Mitteilung der Untersuchungsakten nachgewiesen wird.

§ 6. Mit der Durchführung dieser Bestimmungen ist Mein Minister des Kultus und Unterrichtes beauftragt.

Meine Behörden sind angewiesen, dass, wenn ein katholischer Geistlicher seine Stellung und die ihm in derselben für kirchliche Zwecke zustehenden Befugnisse zu anderen Zwecken in der Art missbraucht, dass seine Entfernung vom Amte für notwendig erkannt wird, sie sich deshalb vorerst mit seinen kirchlichen Vorgesetzten ins Einvernehmen setzen.

Den Gerichtsbehörden ist zu verordnen, dass, wenn ein katholischer Geistlicher wegen Verbrechen oder Vergehen verurteilt wird, dem Bischofe die Verhandlungsakten auf sein Verlangen mitgeteilt werden.

In der Mir zustehenden Ernennung der Bischöfe erkenne Ich ein von Meinen erlauchten Vorfahren überkommenes Recht, welches ich gewissenhaft zum Heile und zum Frommen der Kirche und des Reiches auszuüben gedenke. Um bei der Auswahl der Person das Beste der Kirche zu wahren, werde Ich stets geneigt sein, bei Besetzung von Bistümern, wie dies auch bisher in Übung war, den Rat von Bischöfen, und namentlich der Kirchenprovinz, in welcher das Bistum erledigt ist, zu hören.

Über die bei Ausübung der landesfürstlichen Rechte in betreff der Besetzung geistlicher Ämter und Pfründen zu be-

obachtende Form hat Mein Minister des Kultus und Unterrichtes Mir die geeigneten Anträge zu erstatten.

Zur Durchführung der von der Versammlung der Bischöfe in betreff der Bedingung zur Erlangung von Domherrnstellen, der Domicellar-Kanonikate, dann in betreff der Wahlkapitel zu Olmütz und Salzburg beschlossenen Massregeln sind die Bischöfe, insoweit Meine Regierung dazu mitzuwirken berufen ist, kräftigst zu unterstützen.

Die vollständige Durchführung der von der Versammlung der Bischöfe über die Pfarr-Konkurs-Prüfung getroffenen Bestimmungen soll, unter dem Vorbehalte, dass dieselben nicht ohne mit der Regierung gepflogene Rücksprache abgeändert werden, kein Hindernis finden, jedoch soll dort, wo und insoweit als jene Beschlüsse nicht zur Richtschnur genommen werden, bei der Pfarr-Konkurs-Prüfung nach den bisherigen Anordnungen vorgegangen werden.

Ich genehmige, dass es jedem Bischofe freistehen soll, den Gottesdienst in seiner Diöcese im Sinne der von der Versammlung der Bischöfe gefassten Beschlüsse zu ordnen und zu leiten.

Meine Behörden sind anzuweisen, auf Grundlage der bestehenden Gesetze darüber zu wachen, dass an Orten, wo die katholische Bevölkerung die Mehrzahl bildet, die Feier der Sonn- und katholischen Festtage nicht durch geräuschvolle Arbeiten oder durch öffentlichen Handelsbetrieb gestört werde.

Im übrigen nehme Ich den Inhalt der Mir vorgelegten Eingaben der Versammlung der Bischöfe zur Kenntnis und ermächtige Meinen Minister des Kultus und Unterrichts, solche in Gemässheit der in seinem Vortrage entwickelten Ansichten zu erledigen. Über die noch unerledigten Fragen sind Mir die geeigneten Anträge mit thunlicher Beschleunigung zu erstatten, und insoferne ein Einvernehmen mit dem päpstlichen Stuhle notwendig ist, sind hierzu die nötigen Vorbereitungen zu treffen.

Dieses Einvernehmen wird sich auf die Regelung des Einflusses zu erstrecken haben, der Meiner Regierung gewahrt werden muss, um von geistlichen Ämtern und Pfründen im allgemeinen Männer ferne zu halten, welche die bürgerliche Ordnung gefährden könnten.

Wien, am 18. April 1850.

Franz Joseph."

Diesen Erlass hat alsbald der Papst in seiner Allokution vom 20. Mai dankend quittiert. „Mitten in unseren Bedrängnissen“, sagt er, „haben wir den wirksamsten Trost geschöpft aus den Erlässen unseres in Christo geliebtesten Sohnes Franz Joseph, Kaisers von Österreich, der vermöge seiner ausgezeichneten Frömmigkeit unsere Wünsche und Verlangen, sowie auch diejenigen der ehrwürdigen Bischöfe seines weiten Reiches erfüllt, und im Einvernehmen mit seinem Ministerium freudig und mit der grössten Bereitwilligkeit in seinem Reiche die Bahn eröffnet hat für die so sehr ersehnte Freiheit der katholischen Kirche. Wir sagen daher Dank diesem erhabenen Kaiser und König für sein vorzügliches und ganz eines christlichen Monarchen würdiges Verfahren und freuen uns zugleich mit ihm in dem Herrn, sowie wir auch hoffen, dass dieser gottesfürchtige Monarch vermöge seiner Anhänglichkeit an die Kirche sein grossartiges Werk fortsetzen und dadurch seine Verdienste in dieser Beziehung noch vermehren wird.“

Und Kaiser Franz Joseph hat dies „grossartige Werk“ fortgesetzt, indem er am 18. August 1855 ein *Konkordat* mit der römischen Kurie zu Wien unterzeichnete, zu dem ausgesprochenen Zweck, „dass in diesem Staat Glaube, Frömmigkeit und sittliche Kraft (omnis recti honestique vigor) bewahrt und gemehrt werde“. Wie das gemeint ist, sagt gleich der erste Artikel des Konkordats, in welchem die „Aufrechterhaltung der römisch-katholischen Religion mit allen Rechten und Prärogativen, deren sie sich nach Gottes Ordnung und den Bestimmungen der Kirchengesetze zu erfreuen hat, in alle Ewigkeit“ festgelegt wird. Nach J. Fessler[1]) „war damit der Febronianismus im Prinzip gebrochen, das rechte Verhältnis zwischen Kirche und Staat hergestellt“. Auf das engste schlossen sich die römische Kurie und der österreichische Episkopat aneinander, in dem Wunsche und in der Hoffnung sich vereinigend, die Satzungen des tridentinischen Konzils nach dem Verlaufe dreier Jahrhunderte vollständig durchzuführen[2]). Da war es denn begreiflich, dass man vor allem bemüht war, diesen Geist an den Pflanzstätten des Klerus einzubürgern. Nachdem Pius IX. in seiner Encyklika vom 8. Dezember 1854 erklärt hatte, dass

---

[1]) Gesch. der Kirche Christi. Wien, 1857.

[2]) *Ranke,* Die römischen Päpste in den letzten vier Jahrhunderten, VIII, p. 172.

nur in den bischöflichen Seminarien der Klerus nach der tridentinischen Vorschrift richtig erzogen werden könne, war damit die Parole gegeben, die theologischen Fakultäten lahmzulegen, dagegen in den Seminarien die Kleriker mit jesuitischer Aftertheologie zu tränken[1]). Bald wurden auch auf Veranlassung des sonst nicht waschecht ultramontanen Kardinals Rauscher der Jesuit Schrader[2]) und der Dominikaner Guidi[3]) an die theologische Fakultät der Wiener Universität berufen, worüber der „Katholik“[4]) in den Jubel ausbrach, dass nun in Österreich die theologischen Studien „grossartige Dimensionen“ annehmen. Das Ziel war durchsichtig genug: durch den willenlos gefügigen jungen Nachwuchs der Geistlichen auf die ältere josephinisch gesinnte Geistlichkeit einen Druck auszuüben und sich des Volkes zu bemächtigen. Die Bischöfe konnten nun frei schalten und walten. Sie durften von sämtlichen Professoren und Lehrern der Theologie die Gewährleistung kirchlicher Gesinnung fordern, ihren Wandel, ihre Lehre und gesamte Amtsthätigkeit fortwährend überwachen, und, wenn sie in einer dieser Beziehungen sich ihres Berufes unwürdig erweisen sollten, die Ermächtigung zum Vortrage der Theologie zurücknehmen[5]). Desgleichen hatte ein neuernannter Professor vor dem Fürsterzbischofe oder vor seinem Stellvertreter das tridentinische Glaubensbekenntnis abzulegen und erhielt sodann von dem Fürsterzbischofe die kirchliche Ermächtigung zum Vortrage der theologischen Wissenschaft. Da ist es nicht verwunderlich, wenn sogar ein so gläubiger Theologe, wie Karl *Werner* (seit 1847 in St. Pölten, seit 1870 in Wien lehrend), den Hoch-Tories verdächtig wurde, weil sich in seiner Monographie über Thomas von Aquino „ein starker Beigeschmack moderner Reformideen“ finde[6]). Zu den theologischen Studien wurden laut Verordnung des Ministeriums für Kultus und Unterricht vom 30. Juni 1850 jene zugelassen, welche das Obergymnasium mit hinreichendem Erfolge zurück-

---

[1]) Näheres bei *Friedrich,* Gesch. d. Vatik. Konz., p. 293 ff.

[2]) Früher Professor am röm. Kollegium.

[3]) Früher Professor an der Lehranstalt bei S. Maria sopra Minerva zu Rom.

[4]) 1857.

[5]) Verordnungen des k. k. Ministeriums f. Kultus und Unterricht vom 30. Juli 1850 und vom 29. März 1858. Bei *Wappler,* Gesch. d. theol. Fakult. d. Univers. Wien.

[6]) *Friedrich,* Gesch. d. Vatik. Konz., p. 281.

gelegt haben. Von einem Abiturienten-Examen war keine Rede. Aus bischöflichem Munde teilt *Ginzel*[1]) das Wort mit: „Wir brauchen keine gelehrten Geistlichen — scientia inflat.“ Bitter, aber gerecht ist das Urteil, welches Ginzel, dem das „römische Unwesen je weiter, je mehr unerträglich“ ward, über diese Zustände fällt. Im Jahre 1857 wurde die theologische Jesuitenfakultät in Innsbruck eröffnet, das Gymnasium in Feldkirch ward (1856) den Jesuiten übergeben, welche alsbald ein Knaben-Konvikt damit verbanden, das zum Abrichtungs-Institut für einen grossen Teil des jungen deutschen Adels wurde. Ein Gymnasium nach dem andern ward den Jesuiten ausgeliefert. Desgleichen ward die Volksschule dem kirchlichen Einflusse ausgeantwortet. Und wie durch die Schulen die Jugend, so sollte das Volk durch Vereine aller Art und durch die Presse gewonnen und festgehalten werden. Das waren die „Segnungen“ des Konkordats. „Rom hat durch den Abschluss eines solchen Konkordats für die österreichische Kirche wenig apostolische Liebe gezeigt und jene apostolische Weisheit nicht beurkundet, die zu unterscheiden weiss, was der Kirche nützt oder schadet[2]).“ Was wollte es dem gegenüber bedeuten, wenn der Regierungs-Bureaukratismus noch josephinisch arbeitete, wenn die kaiserliche Statthalterei z. B. schon am 11. August 1856 dem Konsistorium einen Erlass zugehen liess, nach welchem es die durch § 26 der Pressordnung festgesetzte Strafe verwirkt hätte, weil es als Verleger des Hirtenbriefes erscheine *und diese Druckschrift der obersten Polizeibehörde nicht zugekommen sei!* Viel Grösseres ist preisgegeben worden! An Widerspruch hat es denn auch thatsächlich nicht gefehlt, im Klerus wie in Laienkreisen, bei den Gebildeten und Hochstehenden wie im Volk. Sogar am Hofe war noch ein Hauch des Geistes Josephs II. zu verspüren, am offenkundigsten bei *Max*, dem nachmaligen unglücklichen Kaiser von Mexiko, „der unter allen Nachkommen Leopolds II. am meisten an Joseph II. erinnerte“[3]). Manches Wort aus seinem Munde giebt Kunde davon. So war's in Bahia (1860), als man ihm den Campo santo dort zeigte. „Auf der andern Seite“, erzählt er selbst[4]), „zeigte man uns mit Verachtung die Mauer

---

[1]) Die theol. Studien in Österreich und ihre Reform. 1873.

[2]) Thomas *Braun*, Das österr. Konkordat.

[3]) *Nippold*, Aus dem letzten Jahrzehnt v. d. Vatik. Konz.

[4]) *Aus meinem Leben.* Reiseskizzen. 6. B., p. 144.

des Friedhofes, in dem die armen deutschen Ketzer liegen; ausgestossen von der Religion der Liebe, mussten sie sich einen Acker für sich kaufen, auf dessen Thor sie schon oft versucht haben, das Zeichen des Friedens und der Versöhnung zu pflanzen, welches aber immer wieder in der Nacht vom aufgeklärten Pöbel herabgerissen wurde. Dies die Nation, welche „mui illuminada“ zu sein wähnt und in ihre Fiebergegenden die Einwanderung der für Fremde so bequemen Deutschen wünscht! Ob die Sklaven auch einen eigenen Friedhof haben, konnte ich nicht in Erfahrung bringen. Dieses Trennen der Leichen ist das Liebloseste und Unverständigste, was die Frömmelei erfunden hat; wie werden sich die Leute wundern, wenn unser Herrgott zu Gerichte kommt und im Thale Josaphat keine Scheidemauern aufgerichtet sind, und alle, Mann an Mann, ohne Unterschied vor dem strengen Richter zittern werden!“ [1]) Im Jahre 1864 sprach Maximilian seine Unzufriedenheit mit dem Papste aus. „Wenn er exkommuniziert werde, so sei er der vierte Erzherzog von Österreich, dem das passiere [2]).“ Feldmarschall *Radetzky* war ein entschiedener Gegner des Ultramontanismus, desgleichen Admiral *Tegethoff*. Und sollen wir neben sie die Helden der Feder stellen, so seien die Namen Grillparzer, Anastasius Grün, Herm. Gilm und Ad. Pichler genannt. *Grillparzer*, der „die josephinische Milch der Aufklärung tief eingesogen“ [3]), geisselt die Zeloten, das Konkordat, die Jesuiten.

« Was nennt ihr nicht von Christus euch,
Warum mit Jesus brüsten?
Weh! dass ihr Jesuiten seid,
Indes wir andern Christen. »

Vor Kaiser Josephs Denkmal stehend, lässt er Joseph sagen:

« Was ich geschaffen, habt ihr ausgereutet,
Was ich gethan, es liegt durch euch im Staub;
Die Zeit wird lehren, was ihr ausgebeutet,
Mich wählt zum Hehler nicht für euren Raub! »

---

[1]) Man vergleiche hiermit die unduldsame Instruktion, welche Kardinal *Fürstenberg von Olmütz* seinem Klerus in dieser Richtung 1868 giebt.

[2]) H. *Bancroft*, History of the Pacific States; b. *Walcker*, Österreichs evang. Bew. u. sein Staatsinteresse. 1900.

[3]) Heinr. *Laube*, Einl. in Grillparzers sämtl. Werke.

Und er sagt ihnen ihren jüngsten Tag vorher, da der tote Kaiser ins Licht zurückkehren „und mit der Weltgeschicke Demantwage mit seinen Enkeln zu Gericht gehen werde“.

Anastasius Grün (Graf Anton Alex. Auersperg) dünkt es („Schutt“):

« . . . . im Buch des Himmels wären
Die schönsten Stellen, heiligsten Legenden,
Des Friedens und der Liebe Gotteslehren
Mit schwarzem Strich durchkreuzt von Menschenhänden. »

Aber auch er erschaut ein Ostern einst:

« Ein Ostern, Auferstehungsfest, das wieder
Des Frühlings Hauch auf Blumengräber sät;
Ein Ostern der Verjüngung, das hernieder
Ins Menschenherz der Gottheit Atem weht. »

Wie hat ferner *Herm. Gilm* in seinen „Jesuitenliedern“ das finstere Wesen und Treiben der Jesuiten gegeisselt! Und als diese den Grundstein legen zu ihrem Kollegium in Innsbruck, da will der Dichter, dass sie auch ihn, den sie hassen, nehmen und an des Steines Stelle legen; denn:

« Wenn diese Mauern fallen und wenn wieder
Ein Morgensturm euch fegt aus diesem Land,
Die Toten aufersteh'n — dann sind die Lieder,
Wie sie die Freiheit braucht, gleich bei der Hand. »

Ähnliche Töne hat auch der Tiroler *Ad. Pichler* angeschlagen. Das war in Österreich die Stimmung. Gewaltig war das Ringen. Besonders scharf kam es im Jahre 1868 zum Ausdruck in den Debatten, welche die Vorlage der sogenannten *konfessionellen Gesetze* im österreichischen Herrenhause hervorrief. Wir hören da den Grafen *Leo Thun* über den Standpunkt des Josephinismus aburteilen als über „den Standpunkt eines Ideenkreises, der vor hundert Jahren in ganz Europa so ziemlich der herrschende war, unter dem Einflusse von Lehren auf kirchlichem Gebiete wie des Jansenismus und des Febronianismus, die heute ihre Kraft verloren haben . . .“ Und doch wieder hören wir ihn klagen: „Die Hindeutung (des Kultusministers), dass die Regierung nicht auf dem josephinischen Standpunkte stehe, dass sie aber doch in gewisser Beziehung darauf stehe, dass sie nur die Grenzen einhalten wolle, die Kaiser Joseph nicht eingehalten habe, hat es mir nicht erlaubt, mir ein beruhigendes Bild über den Gang zu bilden, welchen

der Herr Minister in den anhängigen Verhandlungen einschlägt.“ [1]) Graf *Blome* wieder meinte, „man könne nicht beurteilen, welche Früchte das Konkordat nach nur zwölfjährigem Wirken haben kann; man gebe dem Konkordate die siebzigjährige Dauer des Josephinismus, und dann werde man sehen“ [2]). Die Kardinäle *Rauscher* und *Schwarzenberg*, Graf *Rechberg*, Fürst *Salm* u. a. gaben sich alle Mühe, die Vorlagen zu Falle zu bringen. Umsonst, sie wurden Gesetz. Und ob nun auch *Pius IX.* in seiner Allokution vom 22. Juni 1868 von den neuen Gesetzen sagte, „quam vehementer reprobandæ et damnandæ sint ejusmodi abominabiles leges ab Austriaco Gubernio latæ“ und sie insgesamt für null und nichtig erklärte („reprobamus, damnamus et irrita prorsus, nulliusque roboris fuisse, ac fore declaramus“) — es half nichts, das Steinchen rollte weiter. Das Konkordat ward 1870 aufgehoben. Daran schloss sich die *altkatholische* Bewegung, welche zur Gemeindebildung (Wien, Warnsdorf, Ried) führte. Im Jahre 1874 wurden vier vom Minister Stremayr eingebrachte kirchenpolitische Gesetzentwürfe, die Regelung der äussern Rechtsverhältnisse der katholischen Kirche, die Rechtsverhältnisse der klösterlichen Gemeinschaften, die Regelung der Beiträge des Pfründenvermögens und die gesetzliche Anerkennung der Religionsgenossenschaften betreffend, nach stürmischen Debatten im Abgeordnetenhause angenommen, darauf im Herrenhause (mit Ausnahme des Klostergesetzes) genehmigt und vom Kaiser sanktioniert. Und nun ist die „*Los von Rom-Bewegung*“ da, die gleich einem Föhnsturm ganz Österreich von den Alpen bis an das Riesengebirge durchbraust. *Kaiser Joseph II. ist gekommen, um über seine Enkel Gericht zu halten.*

---

[1]) Die kathol. Stimmen des österr. Herrenhauses. Wien, 1868.
[2]) Daselbst.

Konstanz.

Pfarrer SCHIRMER.